



TAXORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2020

Alterszentrum Mühlefeld
Apperechweg 10
5015 Erlinsbach SO

Telefon 062 857 77 77
E-Mail: info@azmuehlefeld.ch
www.azmuehlefeld.ch

Kantonale Zuständigkeit

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit
Kanton Solothurn

Der besseren Lesbarkeit wegen ist bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden, die Bewohnerinnen sind mitgemeint.

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner im Alterszentrum Mühlefeld (AZM), 5015 Erlinsbach SO. Sie bildet einen integrierten Bestandteil des Pensionsvertrags.

Art. 2 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2016/1186 des Kantons Solothurn in Anlehnung an das KVG sowie den Weisungen bezüglich Höchsttaxen Langzeitpflege.

Art. 3 Tagestaxen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Pensionstaxe (z.L. Bewohner)
- Pflorgetaxen (z.L. Krankenversicherer, Bewohner und öffentliche Hand)

Pensionstaxe

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung enthalten.

Pensionstaxe Einzelzimmer mit eigener Nasszelle	CHF 171.00
Pensionstaxe Einzelzimmer ohne eigene Nasszelle	CHF 166.00
Pensionstaxe Bett im Doppelzimmer pro Person	CHF 161.00
Zuschlag Kurzaufenthalter (Temporärvertrag)	CHF 10.00

Die **Pensionstaxe** umfasst abschliessend folgende Leistungen:

- Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Heim
- Anschlussmöglichkeiten im Zimmer für Telefon, Radio, Fernsehen. Nicht inbegriffen sind die entsprechenden Gebühren.
- Täglich 3 Mahlzeiten inkl. Getränke (ohne Alkohol)
- Freie Konsumation von Tee und Mineral auf der Abteilung
- Diät- und Sonderkost nach ärztlicher Verordnung / Weisung (ausgenommen Spezialernährungen z.L. Krankenversicherung)
- Interne Postverteilung
- Waschen, bügeln der Heim- und Privatwäsche sowie kleine Flickarbeiten (unter 10 Minuten) an der Privatwäsche
- Benutzung von Hilfsmitteln wie Rollator und Rollstuhl (ausgenommen Spezialanfertigungen)
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Teilnahme an den Aktivierungsangeboten und Veranstaltungen im Heim

Die übrigen Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Pflegetaxe

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach den Taxtabellen der Kantone Solothurn und Aargau. Sie sind in den aktuellen Taxtabellen des Alterszentrums Mühlefeld ersichtlich. Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Aargau und Solothurn gelten die Solothurner Tarife.

Besondere Leistungen

Folgende Leistungen sind weder in der Pensions- noch in der Pflegetaxe enthalten und werden zusätzlich durch das Heim in Rechnung gestellt:

• Fusspflege, Podologie, Coiffeur	nach Aufwand		
• Bezüge in der Cafeteria	nach Aufwand		
• persönliche Toilettenartikel (Zahnpasta, Zahnbürste, Shampoo, Duschmittel, nicht krankenkassenpflichtige Medikamente usw.)	nach Aufwand		
• über der normalen Abnutzung liegende Schäden im Zimmer und an Einrichtungen	nach Aufwand		
• Hauswartarbeiten (Reparaturen an persönlichen Gegenständen, Entsorgung, Zimmerräumung, etc.)	pro Stunde	CHF	60.00
Materialkosten	nach Aufwand		
• „Nämeli“ anbringen an der persönlichen Wäsche	einmalig	CHF	250.00
• Flicken von Kleidungsstücken etc.	je ¼ Std.	CHF	15.00
• Chemische Reinigung	nach Aufwand		
• Telefon Grundgebühr (inkl. Gespräche innerhalb CH)	pro Monat	CHF	25.00
• Telefongespräche (Ausland/kostenpflichtige Spezialnummern)	effektive Gebühren		
• TV Kabelanschlussgebühr (Betriebskostenbeitrag, ges. Urhebergebühr)	pro Monat	CHF	20.00
• Hausrat und Privathaftpflichtversicherung (obligatorisch)	pro Monat	CHF	5.00
• Postweiterleitung auf Wunsch (an Angehörige, Beistände etc.)	pro Monat	CHF	20.00
• Transportkosten:			
- Fahrdienste	nach Aufwand		
- Begleitung durch Pflegepersonal (bei Bedarf)	pro Stunde	CHF	60.00

Medizinische Versorgung durch Ärzte (Hausarzt, Psychiater, Spezialist, Zahnarzt) und Therapeuten (z.B. Physiotherapie) sowie Medikamente, Brillen, Hörgeräte, Zahnprothesen etc. werden direkt durch den externen Leistungserbringer an die Krankenkasse/den Bewohner fakturiert.

Art. 4 Ermässigung der Taxen bei Abwesenheit

Ganze Abwesenheitstage werden folgendermassen in Rechnung gestellt:

• Ermässigung Pensionstaxe	CHF	20.00
• Pflegetaxe		Erlass

Die Ein-/Austrittstage resp. An-/Abreisetage werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Punktuelle Reduktionen wie z.B. versäumte Mahlzeiten werden nicht in Abzug gebracht.

Art. 5 Vorauszahlung

Bei jedem Neueintritt wird eine unverzinsten Vorauszahlung eingefordert. Diese beträgt für reguläre Einzelzimmer CHF 8'000.00, für Einzelzimmer ohne eigenes Bad und für Betten im Doppelzimmer CHF 5'000.00. Die Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung verrechnet und ein allfälliger Überschuss zurückerstattet.

Art. 6 Eintritt/Austritt

Bei Eintritt und Austritt wird jeweils eine Pauschale von CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Falls ein Bewohner bei Vertragsbeginn noch nicht bzw. nicht einzieht oder ein Zimmer im Voraus reservieren möchte, wird für die Tage des Leerstands die ermässigte Pensionstaxe (analog Abwesenheit) erhoben. Bei kurzfristigem Nichteintritt (innerhalb 7 Tage vor vereinbartem Eintrittstag) wird eine Umtriebspauschale von CHF 500.00 erhoben.

Art. 7 Todesfall

Für die Herrichtung des Verstorbenen und den administrativen Aufwand wird eine Todesfallpauschale von CHF 500.00 erhoben. Für Todesfälle ausserhalb des Alterszentrums Mühlefeld wird eine reduzierte Todesfallpauschale von CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

Bei Todesfall wird ab dem folgenden Tag für 14 Tage die ermässigte Pensionstaxe (analog Abwesenheit) in Rechnung gestellt.

Ist das Zimmer nach 14 Tagen noch nicht geräumt, wird dieses durch das AZM geräumt und mit einem Stundensatz von CHF 60.00/Std. sowie den extern anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Art. 8 Kündigung

Der unbefristete Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Für Kurzaufenthalter (Temporärvertrag) beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage. Nach einer Aufenthaltsdauer von zwei Monaten ist die Kündigungsfrist dieselbe wie beim unbefristeten Pensionsvertrag.

Erfolgt der Austritt vor Ablauf der offiziellen Kündigungsfrist, wird bis zum Vertragsende die ermässigte Pensionstaxe (analog Abwesenheit) erhoben.

Art. 9 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Die Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Die Zahlungsfrist beträgt ab Datum der Rechnungsstellung 10 Tage. Ab Fälligkeitsdatum wird ein Verzugszins von 5% sowie ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 25.00 erhoben.

Die vorliegende Taxordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern.

Erlinsbach SO, 15.12.2020

Regina Wildi
Präsidentin

Mirko Rauch
Geschäftsleiter